

Gemeinde Meiersberg
- Der Bürgermeister -

Entwurf
Bebauungsplan Nr. 2
„Agro-Solarpark Meiersberg“
Der Gemeinde Meiersberg

Begründung
Teil – III Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Mai 2026

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

Vermerk: Redaktionelle Änderungen nach Termin mit der unteren Naturschutzbehörde vom 27.04.2026 durch Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Vorhabensträger: SUNfarming GmbH
Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner
Tel. 03362/ 8859120
Mail: info@sunfarming.de

Inhaltsverzeichnis

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	3
1.4	Datengrundlagen	4
2.	Beschreibung des Vorhabens	4
2.1	Ausgangsbedingungen (Lebensraumausstattung)	4
2.2	Kurzbeschreibung (Vorhabenbeschreibung)	5
3.	Abschätzung der potenziell vorkommenden Tierarten und Bewertung der Habitate	9
3.1	Relevante Artengruppen im Untersuchungsraum	9
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL	9
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL	9
3.1.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 VS-RL	14
4.	Ergebnisse	16
4.1	Vogelarten	16
4.2	Amphibien	18
5.	Maßnahmen und Artenschutz	19
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	20
5.2	CEF-Maßnahmen	21
6.	Fazit	21

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Agro-Solarpark Meiersberg“ der Gemeinde Meiersberg ist der Anlass für eine Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den Geltungsbereich gegeben. Mit dieser Bauleitplanung beabsichtigt die Gemeinde damit im Sinne ihrer kommunalen Planungshoheit ein Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung Agri-PV-Anlage, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Erwerbszweck auf mindestens 85% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche fortgesetzt wird. Die Vorhabenfläche befindet sich im derzeitigen Außenbereich.

Die Gemeinde Meiersberg liegt im östlichen Teil des Landkreises Vorpommern-Greifswald und somit im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Sie gehört zum Amt Am Stettiner Haff, mit dem Amtssitz in Eggesin.

Um mögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung abschätzen zu können, wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. In dieser werden zunächst die durch das Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (BNatSchG, 2017) und die im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) ermittelt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz sind im BNatSchG (BNatSchG, 2017) geregelt. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG werden die besonders bzw. streng geschützten Arten aus den nachstehenden Rechtsnormen definiert:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43/EWG, 1992) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/147/EG, 2009). Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.
- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG VO, 1996). Diese Arten werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng (nur Anhang A) geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV (BArtSchV, 2013) als Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Streng geschützte Arten gelten dabei gleichzeitig als besonders geschützt.

In § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert. Für das Vorhaben sind dabei die Verbotstatbestände unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 (Zugriffsverbote) entscheidend, welche in die folgenden drei Kategorien unterschieden werden können:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG).

Für das Vorhaben ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen, der die nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 geltenden Regelungen erfüllt. Diese beinhalten folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Dies gilt nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. In § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG heißt es, dass kein Verbot gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, wenn andere besonderes geschützte Arten, als die in Satz 2 genannten Arten betroffen sind. Dies schränkt das Prüfungserfordernis auf die Artengruppen nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten ein, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht derzeit nicht.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, führt dies nicht zwingend dazu, dass das Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Nach § 67 BNatSchG besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verbotstatbeständen, wenn die genannten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des § 44 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Weitere Ausnahmetatbestände sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG zusammengefasst.

1.3 Methodik

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. in Anlehnung an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck 2010) werden bei zulässigen Eingriffen die am Vorhabenstandort vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Aufgrund der Vielzahl der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten wird oftmals mit Hilfe einer Potenzialanalyse sowie mindestens einer Ortsbegehung das potenziell betroffene Artenspektrum ermittelt. In Einzelfällen ist je nach Eingriffsart und den entsprechenden Wirkungen eine Ortsbegehung ausreichend, um die Betroffenheiten einzuschätzen. Im Rahmen der Konfliktanalyse sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)
Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?
(Im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft kommen das Nachstellen und Fangen gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
(Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?
(Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Verbotstatbestände werden auch die Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG untersucht.)

Je nach Wirkungscharakteristik des Vorhabens ist eine artengruppenweise Betrachtung möglich. Im Falle eines potenziellen Eintretens eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts, wie z.B. eine Bauzeitenregelung, oder mögliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen [CEF-(continuous ecological function) Maßnahmen] vorgeschlagen.

Kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes auch durch eine CEF-Maßnahme nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen (LUNG 2010).

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Als Grundlage für die Abgrenzung der Konfliktanalyse wurde am 24.08.2025 eine Ortsbegehung durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ermittelt, ob und in welchem Umfang eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnte. Weiterführende Untersuchungen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.
- Fachinformationssystem Umwelt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Kartenportal Umwelt M-V; LUNG MV) (Stand der Abfrage 26.09.2022)
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG Stand: 08.11.2016) – Anhang 1
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG Stand: 22.07.2015) – Anhang 2
- Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V; Quelle: <http://www.lfa-fledermausschutzmv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> (Stand der Abfrage 11.10.2022)
- Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern; Quelle: <https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien> (Stand der Abfrage 11.10.2022)

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Ausgangsbedingungen (Lebensraumausstattung)

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich der Landstraße (L28) zwischen Blumenthal und Meiersberg auf landwirtschaftlich intensiv genutzte Offenlandflächen, die derzeit als Ackerland mit wechselnden Futterkulturen bewirtschaftet werden. Die Flächen sind durch die regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weisen eine entsprechend geringe ökologische Struktur- und Artenvielfalt auf. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine baulichen Anlagen. Der Siedlungsbereich Meiersberg erstreckt sich nördlich der Vorhabenfläche. Unmittelbar nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Südlich befindet sich ebenfalls ein Einzelgehöft sowie landwirtschaftliche Lagerflächen. Der Geltungsbereich ist von Straßen und Wegen umgeben, etwa 450 m südlich verläuft eine Freileitung. Zentral verlaufen von Süden nach Norden Gehölzstrukturen, die den Geltungsbereich in zwei Teilflächen gliedert. Entlang der westlichen bzw. südöstlichen Plangebietsgrenzen verlaufenden Fließgewässerabschnitte II. Ordnung (Floßgraben, Elsgraben) mit begleitenden Gehölzstrukturen (außerhalb des

Geltungsbereichs). Der Geltungsbereich ist von ausgedehnten Ackerflächen mit eingestreuten Biotopinseln gem. § 20 NatSchAg M-V und Fließgewässerabschnitten sowie in größerer Entfernung von Waldflächen umgeben. Die Wahrnehmbarkeit des Plangebiets wird teilweise durch Gehölzstrukturen unterbunden.

Der Boden im Plangebiet setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Vorbelastungen des Boden stammen von der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mit Düngemiteleintrag und Bodenbearbeitung mit schweren Maschinen.

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Vogelrastgebietes.

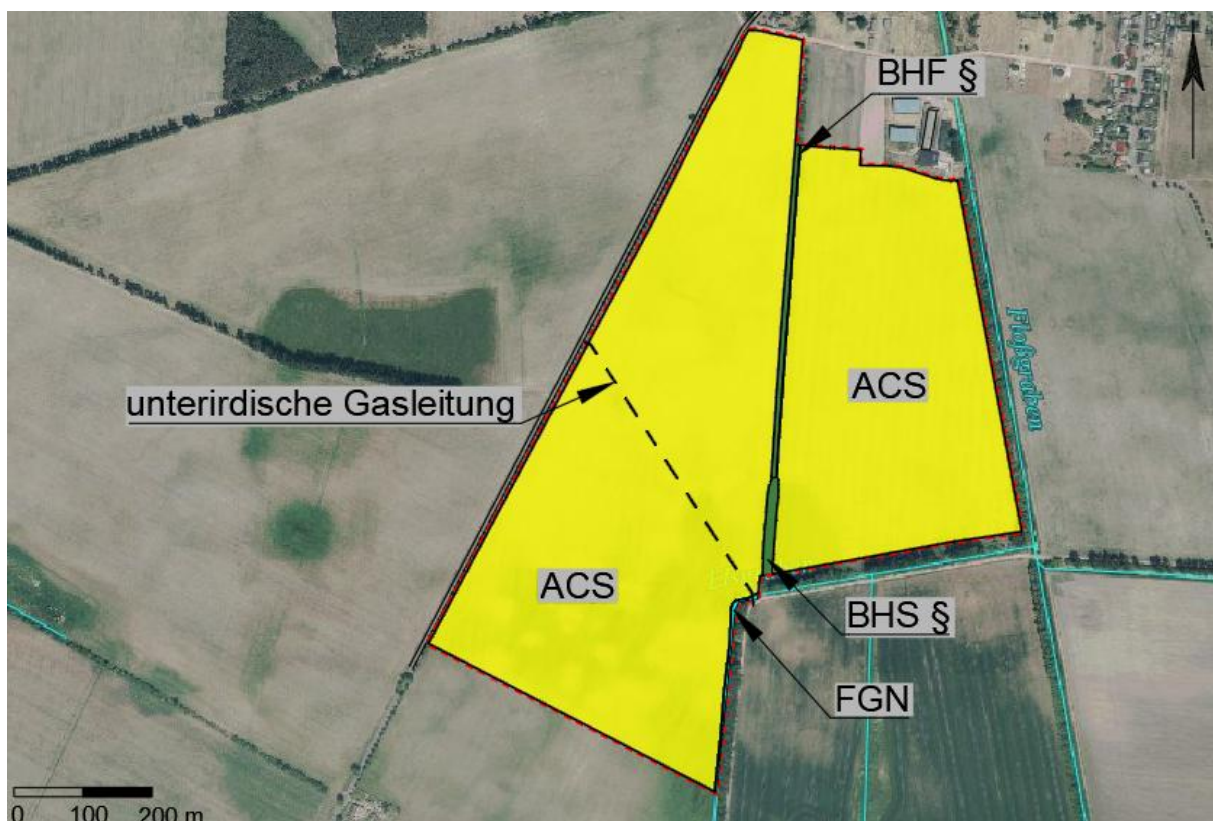


Abb. 1: Biotoptypen im Plangebiet (GeoBasis-DE/M-V 2023)

2.2 Kurzbeschreibung (Vorhabenbeschreibung)

Die Vorhabenbestandteile der geplanten Agri-PV-Anlage betreffen ausschließlich Intensivacker. Die gesetzlich geschützten Biotope und Fließgewässerabschnitte werden nicht durch das Vorhaben berührt. Von Fließgewässern werden Abstände von mindestens 5 m zu den baulichen Anlagen eingehalten.

Die unterirdische Gasleitung wird beidseitig mit Abstandflächen von mindestens 4 m zu den Modulen freigehalten.

Gepplant ist eine Agri-PV-Anlage, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Erwerbszweck auf mindestens 85% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche fortgesetzt wird. Diese besteht dabei aus einzelnen Modultischen mit teiltransparenten, bifazialen Doppelglasmodulen mit patentierter Regenwasserverteilschiene unter den Modulen sowie Stahl-Unterkonstruktionen, die lediglich den Boden gerammt werden und korrosionsgeschützt sind. Durch die Rammtechnik erfolgt eine minimale Bodenversiegelung (s. Anhang Darstellung Pfosten). Die einzelnen Modultische haben jeweils eine Größe von ca. 5,5 m x 23,5 m und werden in einem Neigungswinkel von 15° aufgestellt. Die Modulunterkante weist dabei eine lichte Mindesthöhe von 2,10 m auf und ermöglicht eine Bewirtschaftung der Fläche unter den Solartischen.

Die Verankerung der Modultische mit dem Boden erfolgt durch Stahlständer, mit einer Rammtiefe bis ca. 1,60 m. Durch ein Bodengutachten, bei dem Ramm- und Zugversuche durchgeführt werden, wird die notwendige Gründungstiefe ermittelt. Die für den Betrieb der Solarenergieerzeugung erforderlichen Nebenanlagen umfassen darüber hinaus Trafostationen, Wechselrichterstationen, Löschwasserkissen, unterirdische Verkabelungen und unbefestigte Fahrwege.

Die Anlage wird in 180° Südausrichtung aufgestellt, um die Sonnenstrahlung bestmöglich auszunutzen. Die einzelnen Modulreihen werden in einem Abstand von mindestens 3,00 m aufgestellt. Hierdurch soll eine Verschattungsfreiheit der Module untereinander gewährleistet werden. Durch die Abstände zwischen den Modultischen kann nach der Bauphase das Pflanzenwachstum angeregt werden. Zusätzlich sind die Glas-Glas Module so ausgelegt, dass bis zu 10% Tageslicht durch die einzelnen Solarmodule fällt und so die Photosynthese bei den darunter befindlichen Pflanzen anregt. Die Abstände zu den Gehölzstrukturen sind so gewählt, dass diese durch die Module nicht erheblich verschattet werden (s. Abb. 2).

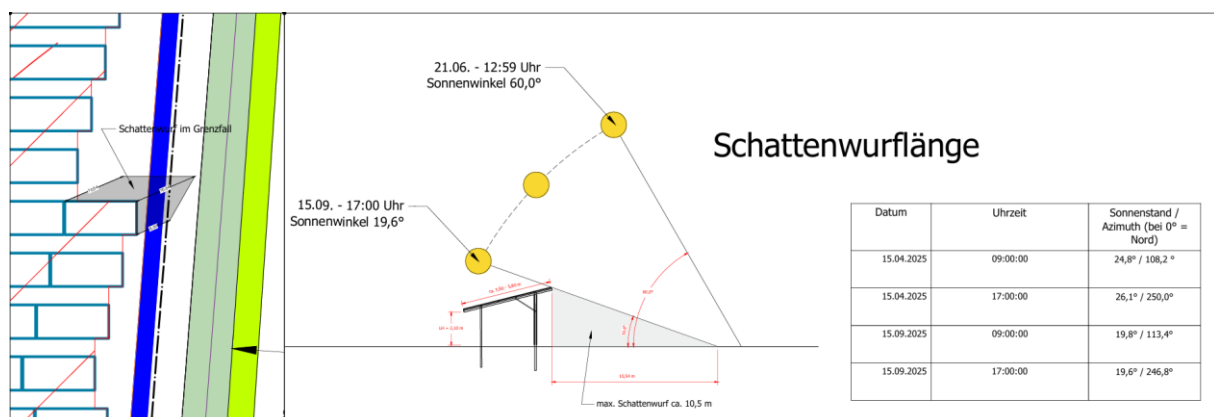


Abb. 2: Darstellung Schattenwurf (SUNfarming GmbH), nicht maßstäblich

Mit einer Agri-PV-Anlagen, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Erwerbszweck auf mindestens 85% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche fortgesetzt wird, wird eine Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Der Agrarstatus der Flächen bleibt erhalten, d.h. erbschaftssteuerlich und grundsteuerlich wird das landwirtschaftliche Vermögen der Eigentümer generationsübergreifend gesichert. Die Abstände zwischen den Modultischen sind so gewählt, dass Pflanzenwachstum unter und zwischen den Modultischen möglich ist. Unter und zwischen den Modulen werden dabei Ackerkulturen im Plangebiet zukünftig angebaut. Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen werden auch nach der Errichtung der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Dabei wird auf die Ausbringung von Gülle verzichtet. Die Bewirtschaftung erfolgt mit kleineren landwirtschaftlichen Maschinen mit einer Arbeitsbreite von etwa 3 m. Dadurch werden die Befahrungintensität und die punktuelle Bodenverdichtung deutlich verringert, was langfristig zu einer Schonung der Bodenstruktur und einer Verbesserung der Bodenfunktionen beiträgt. Durch die weniger starke Bearbeitung der Fläche können sich Biodiversität sowie auch kleinere Tiere/Insekten im Aufwuchs gut entwickeln.

Zur Ermittlung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Folgenden die projektbedingten Wirkfaktoren dargelegt.

Einteilung	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Natur und Landschaft
Baube- dingt	Baustelleneinrichtung, Materiallager, Baustraßen, Transporte, Rammarbeiten für die Unterkonstruktion, Kabelverlegung, Errichtung der Einfriedung	-Es ist mit Immissionen (Lärm, Schadstoffe) und optischen Störungen (Licht, Bewegung, Anwesenheit von Menschen) zu rechnen. Außerdem können Erschütterungen durch die zu rammenden Fundamente entstehen. Erheblich Beeinträchtigungen auf die Fauna sind nicht zu erwarten. -Veränderung der Bodenverhältnisse (Flächenverdichtung, -versiegelung) durch Lagerung von Baumaterialien und Baustelleneinrichtung). Reliefveränderungen werden nicht vorgenommen. Kleinflächige Bodeneingriffe erfolgen durch das Anlegen der Kabelkanäle. Kleinflächige Versiegelungen entstehen durch Transformatorstationen, Modul- und Zaunpfosten sowie Verkehrsflächen. Daraus sind nur geringe negative Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten. Die Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. -Lebensraumverluste infolge der Flächeninanspruchnahme während der Baustelleneinrichtung. Die Bauzeit erfolgt

Einteilung	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Natur und Landschaft
		<p>außerhalb der Brutperiode und Amphibienwanderungszeiten von November bis Ende Februar. Nach Beendigung der Bautätigkeiten stehen die Modulzwischenflächen und die Randbereiche der Vorhabenfläche als Lebensraum wieder zur Verfügung. Mit der Extensivierung auf vorher intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vergrößert sich die floristische Artenvielfalt und somit das Nahrungsangebot.</p>
Anlagenbedingt	<p>Module, Unterkonstruktion, Trafostation, Nebenanlagen, Einfriedung, dauerhafte technische Überstellung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Das Risiko der Kollision von Vögeln mit den Modulen ist aufgrund der Neigung der Module sowie der fehlenden Transparenz der Oberfläche und des Modulreihenabstandes sehr gering. -Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft ist aufgrund der Vorbelastungen durch bestehende Straßen in unmittelbarer Nähe zur Vorgabenfläche gering. Keine Barrierewirkungen -temporäre Stör- und Scheuchwirkung (z.B. durch den Silhouetteneffekt) der Anlage auf Vögel. -Durch die Aufgabe der intensiven Bewirtschaftung der Ackerflächen und Umwandlung in Extensivgrünland kann sich der Boden erholen. -Kleinflächige Versiegelungen durch Transformatoren, Zaun- und Modulpfosten. Überschildung von Lebensräumen mit Solarmodulen. Veränderung der Habitatqualität, aufgrund von Verschattung durch die Solarmodule und Ableitung des Niederschlagswassers. Ein Reihenabstand von 3,0 m zwischen den Modulen wird gewährleistet. -Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetation durch Anlage von Extensivgrünland -Erhöhung der Biodiversität durch Extensivierung -Störwirkung durch Modultische 3,89 m und Trafo 3 m
Betriebsbedingt	<p>Wartungs- und Kontrollfahrten, Mahd oder Beweidung, Vegetationspflege,</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Durch Wartungsarbeiten und Pflegemahd verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräuschemissionen. -kurzzeitige Störwirkung durch die Anwesenheit von Menschen

Einteilung	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Natur und Landschaft
	Unterhaltung der Einfriedung und Nebenanlagen	

3. Abschätzung der potenziell vorkommenden Tierarten und Bewertung der Habitate

3.1 Relevante Artengruppen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gemäß § 44 BNatSchG ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie Arten der Bundesartenschutzverordnung zu berücksichtigen. Grundlage der Bewertung sind die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen sowie der funktionale Zusammenhang zum näheren Umfeld.

Von der Planung sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Die Gehölze und Fließgewässerabschnitte liegen außerhalb der Bauflächen, werden von der Planung nicht berührt und bleiben unverändert erhalten. Gebäude sind nicht vorhanden.

Aufgrund der Ausprägung im Vorhabengebiet können Vorkommen zahlreicher artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen fachlich ausgeschlossen werden, da ihre spezifischen Habitatsansprüche nicht erfüllt werden. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche der Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten im Folgenden selektiert.

Das Vorhaben erstreckt sich über zwei Messtischblattquadranten, 2249-4 im Norden und 2349-2 im Süden.

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

Die eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile betreffen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

Zur Einschätzung potenziell vorkommender Fledermausarten wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld bewertet sowie die regionalen Verbreitungsdaten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern sowie die Vorkommens- und Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2025 vom BfN herangezogen.

Habitatpotenziale im Plangebiet

Die Planung betrifft ausschließlich intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Quartiere sind im Bereich der Gehölze möglich. Hinweise auf eine Nutzung liegen nicht vor. Die Gehölze werden nicht beseitigt und bleiben unverändert erhalten. Potenzielle Fledermausquartiere sind von der Planung nicht betroffen. Die Nutzung der gesamten Fläche mit Gehölzen und angrenzenden Gräben als Jagdhabitat ist möglich. Die Ackerfläche selbst ist aufgrund des Düngemiteleintrags und dem damit einhergehenden geringen Nahrungsangebots von untergeordneter Bedeutung. Die Fläche kann zwar von einzelnen Arten überflogen oder gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden, stellt jedoch kein essenzielles oder bevorzugtes Jagdgebiet dar. Die linearen Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie entlang der Plangebietsgrenzen können mögliche Leistrukturen darstellen. Die Gehölze und die Gräben bleiben erhalten.

Habitatpotenziale im Umfeld

Im erweiterten Umfeld befinden sich:

- ältere Gehölzbestände,
- Waldstrukturen,
- Gebäude der umliegenden Siedlungen,
- Feuchtbiotop und Gewässer,
- strukturreiche Saum- und Heckenbereiche.

Diese bieten grundsätzlich geeignete Sommerquartiere, Übergangsquartiere und Jagdhabitate für verschiedene Fledermausarten.

Aufgrund der Nähe zu diesen Strukturen ist ein gelegentliches Einfliegen in den Untersuchungsraum möglich, ohne dass das Plangebiet (Acker) selbst eine zentrale Funktion im Lebensraumverbund einnimmt.

Bewertung der potenziellen Betroffenheit

Da im Plangebiet keine Quartierstrukturen vorhanden sind, können durch das Vorhaben:

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört,
- keine Quartiere beeinträchtigt,

- keine Tiere direkt getötet oder verletzt werden.

Die vorhandenen Jagdhabitats im Umfeld bleiben vollständig erhalten.

Die offene Ackerfläche wird durch die geplante Agri-PV-Anlage nicht in ihrer Funktion als ergänzendes Jagdhabitat eingeschränkt, da:

- die Anlage keine Barrierewirkung entfaltet,
- die Unterfahrbarkeit und Durchlässigkeit der Struktur erhalten bleibt,
- ausreichend alternative Jagdhabitats im Umfeld vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da:

- keine Quartiere betroffen sind,
- kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht,
- keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten ist,
- die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt.

Die geplante Nutzung führt somit zu keiner relevanten Beeinträchtigung der möglicherweise im Umfeld vorkommenden Fledermausarten. Eine Betroffenheit für Fledermäuse wird nicht prognostiziert. Die Prüfung endet hiermit.

Reptilien

Gemäß der Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (Stand 2025) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorkommen- und Verbreitungsgebiets der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Bei Kartierungen zum Vorkommen von Reptilienarten zwischen 1990-2017 (2015) (Rasterdarstellung) wurde im MTB-Q 2249-43 (Landesweite Zusammenstellung der Funddaten aus einer großen Zahl von Datenquellen) ein Fund der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und im MTB-Q 2249-42 jeweils ein Fund der Ringelnatter sowie der Zauneidechse verzeichnet (LUNG M-V).

Der Boden im Plangebiet ist sandig und somit potenziell grabbar für Reptilien. Die Ackernutzung entbindet das Plangebiet jedoch größtenteils einer Funktion als Lebensraum für Reptilien, aufgrund der Verdichtung des Bodens und des Einsatzes von Pestiziden. Struktureiche Lebensräume befinden sich um die geschützten Biotope mit Hecken und Saumstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen, außerhalb der geplanten Bauflächen. In potenzielle Lebensräume der Zauneidechse wird nicht eingegriffen, sodass diese nicht verlorengehen. Baufeldräumungen und Erdbewegungen finden nicht statt. Ein Betroffenheit von Reptilien wird nicht prognostiziert. Die Prüfung endet hiermit.

Amphibien

Zur Einschätzung potenziell vorkommender Amphibienarten wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld bewertet sowie die regionalen Verbreitungsdaten (LUNG, Verbreitungsatlas Günther 1996) sowie Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (FFH-Bericht 2025) herangezogen.

Amphibien sind wechselwarme Tiere, die ihre Wanderungen zu den Laichgewässern im Frühjahr bei Temperaturen über 5 °C beginnen. Amphibien suchen i. d. R. jedes Jahr dieselben Gewässer auf, sodass feste Wanderungsrouten zurückgelegt werden. Im Spätsommer/Herbst erfolgen die Wanderungen in geeignete Winterquartiere. Die Wanderungsbewegungen erfolgen meist in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden, aufgrund der höheren Luftfeuchtigkeit als am Tag, sodass nicht die Gefahr der Austrocknung besteht. Innerhalb der Vorhabenfläche sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden.

Im direkten Umfeld des Plangebiets sind zahlreiche Fließgewässer vorhanden. Feuchtbiotope und Standgewässer sind nur vereinzelt und in größeren Entfernungen zu finden. Diese sind grundsätzlich als Laichhabitate geeignet, sind jedoch aufgrund der zerschneidenden Infrastruktureinrichtungen (Straßen) teilweise nur eingeschränkt mit dem Plangebiet vernetzt. Die zahlreichen Fließgewässer und Heckenstrukturen können teilweise als vernetzende Strukturen und können als Transferräume dienen. Die Ackerflächen im Plangebiet bieten, aufgrund der intensiven Bewirtschaftung keinen geeigneten Lebens- und Aufenthaltsräume für Amphibienarten, da deren Nutzung (regelmäßige Befahrung, Bodenbearbeitung, Insektizid- und Pestizideinträge) mit einem sehr hohen Tötungsrisiko für wandernde oder überwinterte Individuen verbunden ist. Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der Hecken- und Saumstrukturen als Überwinterungs- und Transferraum ist möglich. Gemäß des FFH-Berichts 2025 liegt der Geltungsbereich innerhalb von Verbreitungsgebieten der Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) (und Vorkommensgebiet), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*), Grasfrosch, Taufrosch (*Rana temporaria*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) (BfN 2025). Zu den prüfungsrelevanten Arten zählen Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch.

Diese Arten nutzen jedoch bevorzugt:

- strukturreiche Feuchtlebensräume,
- vegetationsreiche Uferzonen,
- Gehölz- und Saumstrukturen im Nahbereich von Gewässern.
- Das Plangebiet erfüllt diese Anforderungen nicht.

Ein gelegentliches Durchwandern der Fläche im Rahmen saisonaler Wanderbewegungen ist möglich, jedoch ohne funktionale Bedeutung für die lokalen Populationen.

Bewertung der potenziellen Betroffenheit

Da im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind, können durch das Vorhaben:

- keine Laichgewässer beeinträchtigt,
- keine Entwicklungsräume zerstört,
- keine Überwinterungsquartiere betroffen werden.

Auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht, da die Fläche bereits heute intensiv bewirtschaftet wird und Amphibien aufgrund der Habitatarmut nicht regelmäßig vorkommen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da:

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind,
- kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht,
- keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten ist.

Das Vorhaben führt somit zu keiner relevanten Beeinträchtigung der im Umfeld potenziell vorkommenden Amphibienarten. Die Prüfung emdet hiermit.

Schmetterlinge

Gemäß der Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN (Nationalen FFH-Bericht 2025) liegt das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Der Große Feuerfalter findet sich in ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, blütenreichen Wiesen und Brachen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Im Nordosten Deutschlands bevorzugt der Falter vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände und Ähnliches (BfN). Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Streng geschützte Schmetterlingsarten sind nicht betroffen. Die Prüfung emdet hiermit.

Libellen

Gemäß der Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN (Nationalen FFH-Bericht 2025) liegt das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*). Die Art findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben. Sie weisen i.d.R. eine typische Abfolge

von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen auf. Neben Kleinseen, Seebuchten, Torfstichen und Altarmen besiedelt die Art auch künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebauten. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Streng geschützte Libellenarten sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

Käfer

Im MTB-Q 2349-2 wurden im Kartierungszeitraum 1990 bis 2017 sechs Eremitenstandorte nachgewiesen. Die Art ist auf alte mit Mulm gefüllte Bäume angewiesen. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Laut FFH-Bericht 2025 liegt der Geltungsbereich im Vorhaben- und Verbreitungsgebiet des Heldbocks/Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*). Der Heldbock findet sich in locker gegliederten, lichten Wäldern mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte). Ungestörte Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse bieten diese Bedingungen, da die natürliche Störungsdynamik durch Hochwässer eine lockere Bestandsgliederung hervorbringt. Gehölze werden nicht gefällt. Streng geschützte Käferarten sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

Säugetiere (außer Fledermäuse)

Entlang der Zarow, westlich des Plangebietes befinden sich mehrere Biberreviere. Diese ist mindestens 1 km entfernt und ist durch Straßen vom Vorhaben getrennt. Die nächstgelegene Biberburg (2249_02 Zarow nördlich Meiersberg) war bei der letzten Kartierung besetzt 2013/2014. Im MTB-Q 2249-4 liegt ein positiver Fischotternachweis vor. Die Durchgängigkeit ist trotz vernetzender Fließgewässerabschnitte gestört und für die Arten ungünstig.

Im östlichen Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998). Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Ein Aufenthalt des Wolfes im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zu Siedlungen und Anwesenheit von Menschen unwahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Zur Einschätzung potenziell vorkommender Vogelarten wurden die Habitatstrukturen im Plangebiet sowie im funktionalen Umfeld betrachtet und mit der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Artenliste (Stand 2016) abgeglichen. Bewertet wurden ausschließlich Arten, deren Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Untersuchungsraums übereinstimmen.

Gebäude sind nicht vorhanden. Gebäudebrüter sind nicht betroffen. Der gesamte Untersuchungsraum mit Acker, Gehölzen und Gräben und Begleitvegetation ist potenzieller

Lebensraum sowie Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. Gehölzstrukturen und Gräben werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, bleiben vollständig erhalten und behalten ihre ökologische Funktion unverändert bei. Die Flächen werden extensiviert, was zu einem höheren Nahrungsangebot führt. Die Flächen stehen nach Bauende wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate der Vogelarten mit Bindung an Gehölze gehen nicht verloren. Neue Gehölze werden gepflanzt, die zusätzliche Habitate bieten können. Brutvögel mit Bindung an Gehölze sind somit nicht betroffen.

Die Ackerflächen werden mit Modulen überbaut und potenzielle Habitate von Bodenbrütern überschirmt. Die intensive Bewirtschaftung führt zu einem geringen Nahrungsangebot und regelmäßig zur Tötung aufgrund des Einsatzes von schweren Maschinen. Aufgrund der nahegelegenen Wohnnutzung stellen auch freilaufende Hauskatzen (Prädatoren) eine Gefahr für Bodenbrüter dar. Die Habitatqualität ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung, der regelmäßigen Bodenbearbeitung und der hohen Störintensität insgesamt als gering bis mittel einzustufen. Empfindlichere oder anspruchsvollere Bodenbrüter wie Kiebitz oder Rebhuhn sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht zu erwarten. Die Ackerflächen sind aufgrund der Nähe zu Straßen, Hecken und Siedlung als Bruthabitat für störungsempfindliche Arten, wie die Feldlerche nur teilweise geeignet.

Aufgrund der Standortverhältnisse sind folgende Artengruppen nicht betroffen:

- Röhrich- und Feuchtgebietsarten (fehlende Feuchtstrukturen),
- wassergebundene Bodenbrüter,
- Arten mit Schwerpunktorkommen in den südlich gelegenen Feuchtwiesen des Gemeindegebiets.

Das Plangebiet liegt zudem nicht innerhalb ausgewiesener Schwerpunktorkommen von Brut- oder Rastvögeln europäischer Bedeutung.

In dem Messtischblattquadranten (MTB-Q) 2249-4 wurden bei Kartierungen im Jahr 2014 ein Weißstorchhorst, 2008 fünf Brutplätze vom Kranich, 2016 drei Horste vom Seeadler und 2013 zwei Rotmilane registriert (LUNG M-V). In dem MTB-Q 2349-2 wurden bei Kartierungen im Jahr 2014 ein Weißstorchhorst, 2008 ein Brutplatz vom Kranich und 2016 ein Horste vom Seeadler registriert (LUNG M-V). Das Plangebiet ist wegen der bestehenden Beunruhigung und fehlenden Habitatausstattung nicht als Bruthabitat für Groß- und Greifvogelarten geeignet. Die Nutzung des Plangebietes und dessen Umgebung kann potenziell als Nahrungshabitat für Greifvogelarten dienen. Diese Funktion geht nicht verloren. Die Flächen stehen nach Bauende als Nahrungsflächen zur Verfügung. Die Randbereiche werden durch Spontanvegetation aufgewertet. Der Geltungsbereich liegt im 2-km-Radius zweier Weißstorchhorste. Der Horst in Meiersberg war letztlich 2016 besetzt (www.weissstorchfassung.de). Seit Beginn der Aufzeichnungen sind insgesamt 3 Jungvögel aus diesem Horst ausgeflogen. Der Horst in Blumenthal war seit Beginn der Aufzeichnungen jährlich besetzt und brachte insgesamt 20 Jungvögel

hervor. Laut Feldblockkataster ist innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich Acker betroffen (LUNG M-V). Grünland wird nicht überbaut, sodass keine bedeutenden Nahrungsflächen für den Weißstorch verloren gehen.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung basieren auf der Potenzialanalyse, sowie den ausgewerteten Fach- und Verbreitungsdaten. Für die Artengruppen Vögel und Amphibien wurden die potenziellen Vorkommen, die Habitatnutzung sowie mögliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

4.1 Vogelarten

Brutvögel (Bodenbrüter)

Die Brutvögel der umliegenden Gehölzstrukturen nutzen das Plangebiet vermutlich als Nahrungshabitat oder überfliegen dieses regelmäßig. Bruthabitate der Gehölzbrüter sind nicht betroffen.

Im Plangebiet bestehen aufgrund der intensiven Ackernutzung und umliegenden Strukturen nur begrenzte Brutpotenziale für häufige Offenlandarten wie Feldlerche und Goldammer. Empfindlichere Bodenbrüter (z.B. Kiebitz, Rebhuhn) sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht zu erwarten. Weitere relevante Strukturen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und behalten ihre ökologische Funktion vollständig bei.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungs- und Verletzungsverbot

Die Bruthabitate der potenziell betroffenen Arten befinden sich auf den Bodenflächen innerhalb des Plangebietes. Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist für Bodenbrüter nicht auszuschließen. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm sowie Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände erheblich beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird ein bau-, anlage- und betriebs-bedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen.

Der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten wird durch die Extensivierung von Flächen kompensiert. Die massive Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass die potenziell vorkommenden Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen werden für die störungsunempfindlichen Arten ausgeschlossen. Offenlandarten finden neue Bruthabitate innerhalb der geplanten Anlage.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Potenzielle Bruthabitate werden teilweise überbaut. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt und Neupflanzungen vorgenommen. Es entstehen neue Habitatstrukturen im Bereich des Grabens.

Gemäß einer aktuellen Feldstudie zur „Artenvielfalt im Solarpark“ ist die Feldlerche die am häufigsten nachgewiesene Brutvogelart innerhalb von Solarparks (Peschel & Peschel 2025: S. 74). Auch Grauammern sind in den Randbereichen der Anlagen zu finden. In Bezug auf die Feldlerche, ist festzuhalten, dass ohne weitere Maßnahmen wie Blühstreifen etc. die Ansiedlung in gleicher oder größerer Zahl als vor dem Bau erfolgt, wenn die Anlage ausreichend Strukturen, wie Wege aufweist und die Pflege entsprechend geeignet ist“ (Peschel & Peschel 2025: S. 113).

Der Freihaltebereich im Bereich der Gasleitung, sowie Wege und Blühstreifen bieten bei Umsetzung der Planung geeignete Bruthabitat für Bodenbrüter. Außerdem ist die Anlage von Extensivgrünland außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Feldlerche

Die Feldlerche ist eine typische Brutvogelart der Agrarlandschaft. Durch die Anlage werden potenzielle Habitate der Feldlerche überbaut. Die Art hält gegenüber Straßen, dichten Gehölzstrukturen sowie Siedlungsbereichen Meideabstände von 50 m bis 150 m, also durchschnittlich 100 m ein. Aufgrund des Meideverhaltens verringert sich die potenzielle Fläche für Feldlerchen auf 135.247 m² im Plangebiet (s. Abb. 3). Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2,5 BP/10 ha. Bei 2,5 Brutpaaren je 10 ha und einer Fläche von 13,5 ha sind potenziell maximal 4 Brutpaaren der Feldlerche zu erwarten.

Der Flächenbedarf für die Feldlerche wird multifunktional durch die Anlag von Extensivgrünland innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert.



Abb. 3: Meideverhalten Feldlerche (GeoBasis-DE/M-V 2023)

Bewertung

- Die Brutlebensräume der Gehölzbrüter bleiben erhalten.
- Offenlandbrüter können durch Bauarbeiten in der Brutzeit beeinträchtigt werden.
- Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldräumung ausschließlich 01.10.–28.02.) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.
- Habitats bleiben erhalten und werden neu geschaffen.
- Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

4.2 Amphibien

Die Potentialabschätzung hat ergeben, dass die Vorhabenfläche als Lebensraum für Amphibien ungeeignet ist. Die Nutzung der wasserführenden Biotope im direkten Umfeld der Vorhabenfläche können als Laichgewässer nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Wanderungsbewegungen über die Vorhabenflächen potenziell möglich.

Gehölbeseitigungen finden nicht statt. Potenzielle Überwinterungsräume sind durch die Planung nicht betroffen. Bei der Wanderung im Frühjahr und Herbst sind Frequentierungen mit der Vorhabenfläche nicht auszuschließen. Dabei könnten Tiere überfahren und getötet werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungs- und Verletzungsverbot

Die Baufeldfreimachung sowie anschließende Bauarbeiten werden auf Flächen durchgeführt die von Amphibien während der Wanderungszeiten (Hauptaktivitätszeiträume) überquert werden könnten. Somit sind im Zuge der Baumaßnahmen unabsichtliche Tötungen einzelner Individuen, beispielsweise durch Überfahren nicht auszuschließen. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Potenzielle Habitate befinden sich außerhalb des Plangebiets und bleiben erhalten. Störungen sind während der Wanderungszeiträume nicht auszuschließen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Störung bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Potenzielle Laichhabitats oder Überwinterungsquartiere werden nicht berührt. Infolge der Bauarbeiten werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

Gesamtbewertung

Die Ergebnisse zeigen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

5. Maßnahmen und Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für das Vorhaben folgende Maßnahmen festzulegen. Sie dienen insbesondere dem Schutz potenziell vorkommender Brutvögel sowie der im Umfeld nachgewiesenen Fledermausarten. Durch ihre Umsetzung wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden und die

ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VM1 Bauzeitenregelung (Brutvögel und Amphibien)

Die Bauarbeiten sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Hauptbrut- und Wanderungszeiten von Vögeln und Amphibien unterbrechungsfrei durchzuführen. Sollte es zu einer Unterbrechung der Baumaßnahme von mehr als 8 Tagen während der Brutzeit kommen, ist eine erneute Kontrolle und Freigabe durch die ÖBB erforderlich. Mit der Freihaltung der Flächen durch ein wiederholendes Befahren und Schwarzschieben wird die Neuansiedlung von potenziell vorhandenen Brutvogelarten vermieden. Diese Maßnahme ist im Baugebiet bis zur Bebauung der einzelnen Flächen durchzuführen. Bei Nichteinhaltung ist eine erneute Begehung und Freigabe durch Fachgutachter und die Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

VM2 Modulreinigung

Die Modulreinigung ist zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit von Brutvögeln, ohne die Anwendung von Reinigungsmitteln zulässig.

VM3 Sichtschutz (Heckenpflanzung)

Gemäß Anpflanzfestsetzungen (s. Planzeichnung Fläche M1) sind 7 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Diese dürfen zur Schaffung von Zufahrten unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

VM4 Bodenschutz

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind auf ein für das Vorhaben erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzustellen. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz sind zu beachten.

VM5 Biotopschutz

Die gesetzlich geschützten Biotope sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

5.2 CEF-Maßnahmen

Anlage von Extensivgrünland außerhalb des Plangebietes. Multifunktionale Kompensation im Rahmen der Kompensationsmaßnahme (106.290 m²).

6. Fazit

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Agro-Solar Meiersberg“ der Gemeinde Meiersberg erstellt. Ziel der Untersuchung war die Prüfung, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und ob die ökologische Funktion potenziell betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Auf Grundlage der Potenzialanalyse, der Ortsbegehung vom 24.08.2025 sowie der ausgewerteten Fach- und Verbreitungsdaten ergibt sich folgendes Gesamtbild:

- Für Vogelarten bestehen im Plangebiet begrenzte Brutpotenziale für häufige Offenlandarten. Die angrenzenden Gehölzbiotope mit höherer Habitatqualität bleiben vollständig erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausschließlich während der Bauphase auftreten und werden durch eine Bauzeitenregelung sicher vermieden. Habitat bleiben erhalten oder werden neu geschaffen.
- Für Amphibien bestehen im Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer und Feuchtstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Die im Umfeld vorhandenen Feuchtbiotope werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere der Bauzeitenregelung) werden potenzielle Konflikte vermieden. Habitate bleiben erhalten oder werden neu geschaffen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen, die geeignet wären, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.